

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt  
nicht mit dem Angebot zurückgeben!

## **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV-GE-StrB)** der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Straßenbauarbeiten (Fassung Juni 2010)

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Verkehrssicherung
3. Sicherung der Versorgungsleitungen
4. Sicherung der Baulichkeiten
5. Baumschutz
6. Sicherung gegen Tageswasser
7. Materiallieferung
8. Nachträgliches Anschließen von Anschlussleitungen der Straßensinkkästen an Bauwerke/Bauteile der Stadtentwässerung aus Betonfertigteilen (Kanäle und/oder Schachtbauwerke).
9. Ausführung von Schwarzdeckenarbeiten
10. Einbaumaße
11. Abnahmen

### **1. Allgemeines**

Alle eingeführten DIN-Normen, Merkblätter, Vorschriften, Anweisungen, Richtlinien und Verordnungen, die von dem Deutschen Normenausschuss, der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen, der Bundesanstalt für Straßenbau, der abwassertechnischen Vereinigung sowie der Deutschen Bahn AG, der Regulierungsbehörde für Telekommunikation, den Fachministerien des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben werden, sind, soweit sie nicht zur Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - (VOB/C) gehören, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 VOB/B.

### **2. Verkehrssicherung**

#### **2.1 Genehmigung**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gemäß § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) die Genehmigung vor der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen für die Dauer der Bauzeit herbeizuführen. Die Anordnungen des Auftraggebers, des Referates Verkehr der Stadt Gelsenkirchen, der Polizei, der Deutschen Bahn AG und der Verkehrsbetriebe (Vestische Straßenbahnen GmbH, Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG und Essener Verkehrs AG) zur Sicherung des Verkehrs usw. sind vom Auftragnehmer zu befolgen.

#### **2.2 Beschilderung, Absperr- und Leiteinrichtungen**

Die vom Referat Verkehr der Stadt Gelsenkirchen angeordneten Verkehrszeichen (gem. RSA, ZTV SA und MVAS) innerhalb und außerhalb der Baustelle, hierzu gehören Wegweiser, Umleitungsschil-

der und alle mit der Baustelle zusammenhängenden verkehrsregelnden Beschilderungen sowie Absperr- und Leiteinrichtungen gemäß den Vorschriften, sind ggf. anzufertigen, ordnungsgemäß aufzustellen, zu unterhalten und ggf. zu beleuchten.

### 2.3 Anliegerverkehr

Die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs während der Dauer der Bauarbeiten ist unter Anwendung aller vertretbaren Mittel auf ein Mindestmaß zu beschränken. Der Anliegerverkehr muss aufrecht erhalten bleiben. Die Baustelle muss stets für Fahrzeuge der Feuerwehr, Ent- und Versorgungsbetriebe sowie für Krankentransporte zu befahren sein.

### 2.4 Verkehrsfreigabe

Die beabsichtigte Aufhebung der Absperrung und Verkehrsfreigabe ist mindestens 3 Arbeitstage vorher dem Auftraggeber zu melden, damit die zur Lenkung des Verkehrs ggf. erforderliche Beschilderung rechtzeitig durchgeführt werden kann.

## 3. Sicherung der Versorgungsleitungen

Vor Beginn der Bauarbeiten vereinbart der Auftraggeber einen gemeinsamen Termin (Koordinierungsgespräch) mit den von der Baumaßnahme betroffenen Versorgungsunternehmen, mit Gelsenkanal (Stadt Gelsenkirchen) und erforderlichenfalls den Verkehrsbetrieben. Dabei werden dem Auftragnehmer anhand von Planunterlagen bzw. an Ort und Stelle die Lage von Kabeln und Leitungen angegeben sowie Umliegungen und Neuverlegungen genannt.

Die in den Plänen eingetragenen Ver- und Entsorgungsleitungen sind nur in ungefährender Lage und ungefährender Anzahl dargestellt. Es ist auch mit Leitungen an anderer Stelle und Leitungen von weiteren Versorgungsträgern zu rechnen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich von allen aus den Plänen ersichtlichen bzw. ihm bekannten Versorgungsträgern in der Örtlichkeit in die Lage der Leitungen einweisen zu lassen.

Bodeneingreifende Arbeiten sind daher mit größter Vorsicht auszuführen.

Werden bei den Bauarbeiten Kabel oder Leitungen beschädigt, haftet hierfür der Auftragnehmer. In jedem Fall, auch bei leichten Beschädigungen oder Veränderungen der Lage der Versorgungsleitungen, sind der Auftraggeber und das zuständige Versorgungsunternehmen zu unterrichten. Werden Arbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen ausgeführt, so ist vor dem Verfüllen die Abnahme beim Versorgungsträger zu beantragen.

## 4. Sicherung der Baulichkeiten

Bauarbeiten in der Nähe von Häusern, Einfriedigungen und sonstigen Anlagen sind sehr umsichtig auszuführen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind rechtzeitig zu vereinbaren.

## 5. Baumschutz

Bei der Ausführung der Arbeiten sind die DIN 18 920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die "Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen (Baumschutzsatzung)" zu beachten.

Evtl. erforderliche Baumschnitte bzw. Wurzelbehandlungsarbeiten sind mit Gelsendienst (Stadt Gelsenkirchen) abzustimmen.

## 6. Sicherung gegen Tageswasser

Tageswasser ist schadlos abzuleiten. Erforderliche Maßnahmen sind rechtzeitig durchzuführen.

## 7. Materiallieferung

### 7.1 Materiallieferung durch den Auftragnehmer

Wenn die Materiallieferungen durch Wiegekarten nachzuweisen sind, die bei der Schlussrechnung als Beleg dienen sollen, sind diese täglich dem Auftraggeber zur Anerkennung vorzulegen.

Das Verwiegen muss auf einer geeichten Waage erfolgen.

Die Wiegekarten müssen folgende Eintragungen enthalten:

- Name des Wiegebetriebes
- Taragewicht des Fahrzeuges (Leergewicht)
- Bruttogewicht
- Datum und Uhrzeit
- Zulassungsnummer des Fahrzeuges
- Art der Ladung
- Verwendungsstelle
- Unterschrift des Wiegemeisters

Hierbei müssen Taragewicht, Bruttogewicht und Datum von der Waage aufgedruckt sein. Wiegekarten mit undeutlichen Angaben werden zurückgewiesen.

## 7.2 Materiallieferung durch den Auftraggeber

Die vom Auftraggeber nach dem Leistungsverzeichnis beizustellenden Baustoffe werden frei Lagerstellen auf der Baustelle bzw. Übergabestellen geliefert. Wird Sortierung der Baustoffe erforderlich, ist dies im Leistungsverzeichnis angegeben.

## 7.3 Übernahme der Baustoffe

Alle stadtseitig beigestellten Baustoffe sind bei der Übernahme zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind sofort anzuzeigen.

## 8. **Nachträgliches Anschließen von Anschlussleitungen der Straßensinkkästen an Bauwerke/Bauteile der Stadtentwässerung aus Betonfertigteilen (Kanäle und/oder Schachtbauwerke).**

Die Anschlüsse sind mit einem Kernbohrgerät durch Anbohren herzustellen. Das Anbohren stellt einen nachträglichen Eingriff in ein bestehendes Bauwerk dar und ist bauseits mit der größtmöglichen Sorgfalt durchzuführen. Die Bohrung darf nicht im Bereich der Steigeisengänge (mind. Abstand nach beiden Seiten von Außenkante Steigeisen/Steigbügel = 20 cm) erfolgen. Weiter ist unbedingt darauf zu achten, dass wegen der Dichtelemente zwischen den Schachtfertigteilen die Bohrungen für die Anschlussleitungen immer in die Mitte der Schachtfertigteile gesetzt werden. Eine Beschädigung der Fugen/Dichtelemente darf in keinem Fall erfolgen.

Nach dem Anbohren ist der Bohrring (BKL Dichtelement) einzusetzen. Anschließend wird zentrisch der Anschluss-Stutzen eingedrückt.

## 9. **Ausführung von Schwarzdeckenarbeiten**

Vor Ausführung von Schwarzdeckenarbeiten ist der Auftraggeber über den Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung hat mindestens 24 Stunden vorher zu erfolgen. Bei Schwarzdeckenarbeiten an Kreuzungen, Einmündungen, Aufweitungen und Verwindungen ist auf die profilmäßige Lage und Ebenheit im Besonderen zu achten. Alle Anschlüsse der Fahrbahnflächen sowie an Einbauegegenständen sind in einer gleichartigen, ebenen Oberfläche herzustellen. Beim Einbau der Deckschicht sind die Anschlüsse (Längs- und Quernähte) neue an neue Deckschicht bzw. neue an alte Deckschicht gemäß den gültigen Vorschriften und Richtlinien sowie der Merkblätter auszuführen.

Bei der Ausführung der Spritzarbeiten ist durch Aufstellen von seitlichen Schutzwänden darauf zu achten, dass eine Beschmutzung aller Randbegrenzungen sowie eine Schmutzbelästigung der Fußgänger und Kraftfahrzeuge verhindert wird.

Für freigelegte und nicht angerampte Einbauegegenstände (Schächte, Aufsätze für Straßenabläufe, Kappen usw.) haftet der Unternehmer.

Wird die Decke zu einem späteren Zeitpunkt hergestellt, ist auf eine besonders gute und dichte Lage der Binderschicht zu achten.

## 10. **Einbaumaße**

Die im Leistungsverzeichnis/Angebot angegebenen Einbaumaße beziehen sich auf den verdichteten Zustand.

## 11. Abnahmen

Das Erdplanum sowie die einzelnen Konstruktionsteile des gebundenen und ungebundenen Oberbaus müssen jeweils vor der Vornahme weiterer Arbeiten von einer städtischen Dienstkraft abgenommen und entsprechend den Auflagen der Prüfungen überprüft und nachgewiesen werden.

Für die Abnahme der einzelnen Schichten ist eine 4 m lange Leichtmetall-Richtlatte mit Messkeil und Bedienungspersonal bereitzustellen. Ebenso sind für die im Vertrag festgelegten Kontrollen Personal und Geräte bereitzuhalten.